

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,**

unsere 3. ordentliche Hauptversammlung findet **am Mittwoch, dem 11. April 2001, um 10.00 Uhr**, in der Messe Berlin, Sondereingang, Ecke Masurenallee/Messedamm, 14055 Berlin, statt. Die Einladung wurde im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 1. März 2001 veröffentlicht.

## **Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die DaimlerChrysler AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2000 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Epplestraße 225, 70567 Stuttgart, und im Internet unter [www.daimlerchrysler.com](http://www.daimlerchrysler.com) eingesehen werden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von € 2.357.688.990,85 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung	von € 2,35 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie	€ 2.357.688.990,85
Einstellung in Gewinnrücklagen		-
Gewinnvortrag		-
Bilanzgewinn		€ 2.357.688.990,85

Die Dividende wird am 12. April 2001 ausgezahlt.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des  
Vorstands für das Geschäftsjahr 2000**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des  
Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

**5. Beschlussfassung über die Bestellung des  
Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2001**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main und Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2001 zu bestellen.

**6. Wahl zum Aufsichtsrat**

Mit Wirkung zum 11. April (24.00 Uhr) werden die Aufsichtsratsmitglieder Sir John Browne und Robert E. Allen ihre Ämter niederlegen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, in Nachfolge für die ausscheidenden Mitglieder die Herren Earl G. Graves, New York, Chairman und Chief Executive

Officer der Earl G. Graves Ltd., und Professor Victor Halberstadt, Leiden, Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaft an der Universität Leiden, als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG 1976 aus je zehn Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Da die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien aus der letzten Hauptversammlung im Laufe des Geschäftsjahres erlöschen wird, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
  - Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen einzuführen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind, oder
  - Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbes von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können oder

- sie Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführungen von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und weiteren Führungskräften der Gesellschaft und dieser verbundenen Unternehmen (alle zusammenfassend nachfolgend: „die Führungskräfte“) im Rahmen des in der Hauptversammlung 2000 beschlossenen Aktienoptionsplans zum Bezug anzubieten oder
  - sie einzuziehen.
- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 260.000.000,- beschränkt, das sind ca. 10 % des Grundkapitals am 31.12.2000 von € 2.608.506.968,60. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.
- Die Ermächtigung wird zum 12. April 2001 wirksam und gilt bis zum 11. Oktober 2002. Die in der Hauptversammlung der DaimlerChrysler AG am 19. April 2000 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag festgestellten

Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als 5 % überschreiten und nicht mehr als 5 % unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebotes um nicht mehr als 20 % über- und unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.
  
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie nicht zum Handel zugelassen sind.

- e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft Führungskräften im Rahmen des unter Punkt 8 der Tagesordnung der letztjährigen Hauptversammlung am 19. April 2000 beschlossenen Aktienoptionsplans in Erfüllung der Aktienbezugsrechte zu übertragen. Dieser Aktienoptionsplan ist wie folgt ausgestaltet:

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, bis zum 18. April 2005 Aktienoptionsprogramme aufzulegen und Optionsrechte auf bis zu 96.000.000 Stück Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zu gewähren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die Erfüllung der ausgeübten Optionsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des in der Hauptversammlung vom 19. April 2000 beschlossenen bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft erfolgen.

- (1) Das Gesamtvolumen der Optionsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

15 % auf die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft

29 % auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft

13 % auf die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen

43 % auf die Arbeitnehmer der verbundenen Unternehmen

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie erwerbsberechtigte Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, die zugleich Mitglied der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens bzw. eines anderen verbundenen Unternehmens sind, erhalten die Optionsrechte nur einmal, nämlich entweder als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder als Mitglied der Geschäftsführung des verbundenen Unternehmens oder als Arbeitnehmer der Gesellschaft oder des verbundenen Unternehmens und jeweils nur aus dem Volumen der Optionsrechte, das für die betreffende Personengruppe vorgesehen ist.

(2) Erwerbszeiträume

Die Aktienoptionen werden an die berechtigten Personen nur jeweils innerhalb von drei Monaten nach der im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung des Präsidiums des Aufsichtsrats der Gesellschaft ausgegeben (nachfolgend: "der Ausgabetag"). Im Rahmen des Gesamtvolumens

mens sollen die Aktienoptionen in nicht weniger als drei Jahrestanchen und mit der Maßgabe ausgegeben werden, dass keine Tranche mehr als 40 % des Gesamtvolumens der Optionsrechte umfasst.

(3) Erfolgsziel

Der Ausübungspreis zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft richtet sich nach dem Durchschnittswert des Eröffnungskurses und des Schlussauktionspreises der DaimlerChrysler-Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an dem Tag, der vor der im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung des Präsidiums des Aufsichtsrats der Gesellschaft liegt, in der über den aktienpreisgebundenen Teil der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft entschieden wird (nachfolgend: "der Referenzpreis"), mindestens aber der auf eine Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals, zuzüglich eines Aufschlags von 20 % auf den Referenzpreis als Erfolgsziel.

(4) Ausübungszeitraum und Wartezeiten

50 % der der einzelnen berechtigten Person jeweils gewährten Optionsrechte können frühestens zwei Jahre nach dem Ausgabetag ausgeübt werden. Die übrigen 50 % der dem einzelnen Berechtigten jeweils gewährten Optionsrechte können frühestens drei Jahre nach dem Ausgabetag ausgeübt werden.

Nach Ablauf der vorstehenden Wartezeiten können die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen jederzeit ausgeübt werden, jedoch nicht innerhalb folgender Zeiträume:

- vom 15. bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres;
- in der Zeit ab dem letzten Tag, an dem sich Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft anmelden können, bis zum dritten Bankarbeitstag in Frankfurt/Main nach dieser Hauptversammlung;
- in der Zeit ab dem Tag der Veröffentlichung eines Bezugsangebotes auf neue Aktien oder auf Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft in einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse Frankfurt/Main bis zum Tage, an dem die Bezugsfrist endet.

Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.

- h) Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. d), e), f) und g) können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) an solchen Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. e) an Dritte abgegeben werden, darf den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die

Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

- i) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d), lit. e) und lit. g) verwandt werden.

## **8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages**

Die DaimlerChrysler AG und die DaimlerChrysler Immobilien (DCI) GmbH, Sitz Berlin (nachfolgend: „das Unternehmen“), haben am 30. März/07. April 2000 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung des Unternehmens wird der DaimlerChrysler AG unterstellt.
- Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen jeweiligen Bilanzgewinn an die DaimlerChrysler AG abzuführen.
- Die DaimlerChrysler AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge des Unternehmens entsprechend § 302 AktG auszugleichen.
- Das Unternehmen kann mit Zustimmung der DaimlerChrysler AG aus seinem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
- Mangels außenstehender Gesellschafter des Unternehmens sind von der

DaimlerChrysler AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

- Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum 31. Dezember 2004 und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

## **9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages**

Die DaimlerChrysler AG und die Mercedes-Benz Accessories GmbH, Sitz Stuttgart (nachfolgend: „das Unternehmen“), haben am 21. Juni 2000 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung des Unternehmens wird der DaimlerChrysler AG unterstellt.
- Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen jeweiligen Bilanzgewinn an die DaimlerChrysler AG abzuführen.
- Die DaimlerChrysler AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge des Unternehmens entsprechend § 302 AktG auszugleichen.
- Das Unternehmen kann mit Zustimmung der DaimlerChrysler AG aus seinem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

- Mangels außenstehender Gesellschafter des Unternehmens sind von der DaimlerChrysler AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum 31. Dezember 2004 und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

#### **10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages**

Die DaimlerChrysler AG und die DC-Grund DaimlerChrysler Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz Ludwigsfelde (nachfolgend: „das Unternehmen“), haben am 08./20. November 2000 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung des Unternehmens wird der DaimlerChrysler AG unterstellt.
- Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen jeweiligen Bilanzgewinn an die DaimlerChrysler AG abzuführen.
- Die DaimlerChrysler AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge des Unternehmens entsprechend § 302 AktG auszugleichen.
- Das Unternehmen kann mit Zustimmung der DaimlerChrysler AG aus seinem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei ver-

nünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

- Mangels außenstehender Gesellschafter des Unternehmens sind von der DaimlerChrysler AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum 31. Dezember 2004 und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

\*\*\*\*\*

Bericht zu **Punkt 7 der Tagesordnung** über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien:

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Ermächtigung unter Punkt 7 der Tagesordnung soll der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, eigene Aktien zu erwerben, um diese Aktien zur Börseneinführung an Börsenplätzen zu benutzen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind.

Die Gesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von Bedeutung. Dazu gehört auch die Möglichkeit, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt

aufnehmen zu können. Daher ist die Gesellschaft seit vielen Jahren bemüht, ihre Aktionärsbasis auch im Ausland zu erweitern und eine Anlage in Aktien der Gesellschaft attraktiv zu machen. Die Gesellschaft muss auch in der Lage sein, weitere große Kapitalmärkte weltweit erschließen zu können. Dafür müssen die Aktien der Gesellschaft an den maßgeblichen Börsen gehandelt werden. Dies ist insbesondere durch den Erwerb eigener Aktien und die Nutzung dieser Aktien zur Börseneinführung möglich.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der in der Hauptversammlung vom 19. April 2000 beschlossene DaimlerChrysler-Aktienoptionsplan kann durch das in jener Hauptversammlung beschlossene bedingte Kapital erfüllt werden. Der unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, den Aktienoptionsplan auch durch den vorherigen Erwerb eigener Aktien zu bedienen.

Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten

lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Hinweis zu **Punkt 8 der Tagesordnung** (Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag):

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der DaimlerChrysler Immobilien (DCI) GmbH liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Vertragsparteien zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Hinweis zu **Punkt 9 der Tagesordnung** (Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag):

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der Mercedes-Benz Accessories GmbH liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Vertragsparteien zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Hinweis zu **Punkt 10 der Tagesordnung** (Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag):

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der DC-Grund DaimlerChrysler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Vertragsparteien zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

\*\*\*\*

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens Freitag, dem 06. April 2001, angemeldet haben. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich direkt bei der DaimlerChrysler AG unter der Anschrift

Epplestraße 225, 70567 Stuttgart

anmelden.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder durch die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Wir bitten unsere Aktionäre in diesem Fall, die ihnen übersandten Formulare an einen Bevollmächtigten ihres Vertrauens zusammen mit ihren jeweiligen Weisungen zu senden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Weisungen hierzu können schriftlich oder über das Internet übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung am 11. April 2001 und den Kurzbericht über das Geschäftsjahr 2000 sowie die Unterlagen zur Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienbuch der Gesellschaft genannten Aktionäre übersenden.

Stuttgart, den 1. März 2001

DaimlerChrysler AG

Der Vorstand